

Tatleugner

Was ist ein „Tatleugner“?

Tatleugner ist kein juristischer Begriff und findet sich deshalb auch nicht in den entsprechenden Gesetzen. Als Tatleugner sollen hier nachfolgend jene Personen bezeichnet werden, die wegen einer Tat verurteilt wurden, jedoch sagen, dass sie diese Tat nicht begangen haben.

Welche Gründe liegen dem Leugnen der Tat zugrunde?

Gründe eine Tat auch nach einer Verurteilung zu leugnen, kann es mehrere geben: Man hat die Tat tatsächlich nicht begangen, man möchte dies gegenüber anderen nicht zugeben, um z.B. ihr Vertrauen in die eigene Person nicht zu erschüttern oder man kann oder will sich die Tat nicht zuschreiben, wäre es doch eventuell damit verbunden, dass man sich selbst z.B. als Krimineller („Mörder“ etc.) ansehen würde. Das Leugnen einer Tat, die man selbst begangen hat, kann dabei bewusst wie auch unbewusst geschehen.

Darf es negativ gegen mich verwendet werden, dass ich die Tat leugne?

Das kommt darauf an. Strafvollzugs- und Strafvollstreckungsbehörden werden erst einmal davon ausgehen, dass es sich bei einem Tatleugner trotzdem um den Täter handelt. Diese Institutionen, wie etwa auch ein späterer Gutachter, sind an die Feststellungen der Täterschaft, wie sie sich aus dem Urteil ergibt, gebunden. Diese Institutionen können dabei mit Recht darauf verweisen, dass nur ein Wiederaufnahmeverfahren (§ 359 StPO, siehe auch das INFO zu diesem Thema) das Strafurteil aufheben kann. Allerdings muss sich die Anstalt ein eigenes Urteil im Hinblick auf die Vollzugsplanung, auf Vollzugslockerungen, Entlassungsvorbereitungen etc. bilden. Es kann daher auch sinnvoll sein, therapeutische Angebote anzunehmen, selbst wenn man sie nicht für nötig hält. Über diese kann man möglicherweise mit den Anstaltspsychologen etc. ins Gespräch kommen. Denn die Hauptargumente gegenüber Tatleugnern sind, dass es aufgrund der fehlenden Tataufarbeitung an der Einschätzbarkeit des Risikos bei Lockerungsgewährung bzw. am nötigen Vertrauensverhältnis fehlt.

Können mir Lockerungen verwehrt werden, wenn ich die Tat leugne?

Nicht direkt wegen des Leugnens der Tat. Das Leugnen der Taten ist damit nicht das Hauptargument, sondern nur ein Indiz. Die neuen Landesgesetze kennen nämlich nur zwei Gründe, die zu einer Ablehnung von Lockerungen führen müssen (§ 11 Abs. 2 StVollzG): die Gefahr, dass die Lockerungen dazu benutzt werden, sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu entziehen („Fluchtgefahr“) bzw. die Gefahr neuer Straftaten während der Lockerungen („Missbrauchsgefahr“). Weitere Voraussetzungen existieren für vollzugsöffnende Maßnahmen nicht; die Erreichung des Vollzugsziels, wie sie sich nunmehr in verschiedenen Landesgesetzen findet (**BE, BB, HB, MV, NI, NW, RP, SL, SN, SL, SH und TH**), stellt keine weitere Voraussetzung dar. Mangelnde Auseinandersetzung mit der Tat kann jedoch ein Anhaltspunkt sein. Das Leugnen der Tat allein reicht aber als Begründung nicht aus: „Nur wenn sich aus konkret darzulegenden Einzelumständen ergibt, dass der Verurteilte im Falle von Vollzugslockerungen erneut Straftaten begehen wird, ist die Ablehnung vertretbar“ (OLG Celle, 19.04.2000 – 1 Ws 77/00). Zwar kann die „mangelnde Tataufarbeitung“ insoweit berücksichtigt werden, als sie die prognostische Beurteilung von Flucht- und Missbrauchsgefahr erschwert (OLG Hamm NStZ 2004, 227); dies entbindet die Vollzugsbehörde jedoch nicht von der Pflicht, die Prognose mit den ansonsten zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen zu stellen (OLG Celle vom 31.10.2008 – 1 Ws 538/08 (StrVollz)). Diese Rechtsprechung hat das OLG Hamm am 29.09.2015 erneut bestätigt (III. 1Vollz (Ws) 401/15). Als nicht ausreichende Sachverhaltsaufklärung hat das OLG Celle in seiner Entscheidung vom

25.07.2013 den einfachen Hinweis darauf, dass der Gefangen die Tat leugne, gewertet (1 Ws 252/13).

Wie ist die Lage bei vollzugsinternen Lockerungen?

Auch hier kann das Leugnen allenfalls ein Argument bezogen auf eine nicht vertrauensvolle Zusammenarbeit sein. Aber auch sogenannte vollzugsinterne Lockerungen (oder andere „Vergünstigungen“) sollen keine Belohnungen für wohlwollendes Verhalten sein. Eindeutig zu weit geht daher z.B. eine Entscheidung des OLG Stuttgart, wonach bei der Entscheidung über die Gewährung von Langzeitbesuch der Umstand berücksichtigt werden dürfe, dass der Betroffene (aufgrund der Leugnung der Tat) die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen verweigere.

Welche Bedeutung hat die Tatleugnung bei einer Aussetzung des Strafrests zur Bewährung?

Wesentliche Voraussetzung für eine vorzeitige Entlassung ist es, dass diese „unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“ (§ 57 Abs. 1 Nr.2 StGB). Das hartnäckige Leugnen der Tat kann hier ein Argument gegen die Entlassung sein, muss es aber nicht. Am Ende einer längeren Freiheitsstrafe wird die ursprüngliche Tat (bzw. ihre Leugnung) nur noch eine von vielen Informationen sein, die über den zu entlassenden Menschen vorliegen und auf deren Grundlage eine Voraussage über künftiges Verhalten getroffen werden kann. „Es kann einem Verurteilten, der durch ein fünfjähriges Strafverfahren hindurch seine Beteiligung an den angeklagten Taten überhaupt oder zumindest in dem ihm vorgeworfenen Umfang gelehnet hat, im Strafvollstreckungsverfahren nicht angelastet werden, wenn er dies auch weiterhin tut. Es muss ihm der Weg offenbleiben, auf andere Art und Weise als durch eine Art ‚nachträgliches Geständnis‘ zeigen zu können, dass eine erneute Begehung von Straftaten so unwahrscheinlich ist, dass es gegenüber dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit verantwortet werden kann, den Rest der Strafe zur Bewährung auszusetzen“ (OLG Schleswig StV 2008,33 ff). Ähnlich schon BVerfG, 2 BvR 77/97, v. 22.03.1998.

Wie verhält es sich bei noch nicht aufgefundener Tatbeute?

Ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen ist allerdings der Umstand, dass von einer Strafaussetzung zur Bewährung abgesehen werden kann, wenn das aus der Tat Erlangte noch nicht wieder aufgefunden wurde (§ 57 Abs. 6 StGB). Es müssen dabei alle Argumente gegeneinander abgewogen werden. Die nichtaufgefundene Tatbeute – bzw. das Nichtmitwirken am Auffinden – kann dabei allerdings ausdrücklich als ein Faktor herangezogen werden, der dazu führt, dass die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wird.

Welche Rolle spielt das Leugnen der Tat bei einer Begutachtung?

Zuerst einmal wirkt sich eine Tatleugnung auf die oben beschriebenen Argumente von Vertrauen, einer gemeinsamen Basis für eine Zusammenarbeit usw. aus. Ein wichtiger Punkt ist natürlich auch die Auseinandersetzung mit der Tat und den für ihre Begehung wesentlichen Faktoren. Indirekt und oftmals versteckt, wirkt sich die Tatleugnung zusätzlich auch im Rahmen verschiedener Prognoseinstrumente aus, die z.B. bei der Erstellung von Prognosegutachten im Hinblick auf eine Rückfallgefahr verwendet werden. So ist dies z.B. bei zwei der sehr häufig verwendeten Instrumente der Fall: Im „PCL-R“ ist als Item Nr. 16 bzw. im „HCR-20“ ist als Item Nr. 11 die Tatleugnung als mangelnde Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Tat respektive als Mangel der Einsicht enthalten, womit die Vergabe der ersten zwei „Negativpunkte“ in diesen Prognoseinstrumenten jeweils bereits sicher ist.